



**EXPERT
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Ausgewählte Fragen und Antworten zu Offenlegungspflichten nach der public Country- by-Country Reporting Richtlinie der Europäi- schen Union

Datum der ersten Veröffentlichung: 29. März 2023

Mit letzter Änderung vom: 8. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Grundlagen der Richtlinie	4
2.1. Relevanz für schweizerische Grossunternehmen mit steuerlicher Präsenz in EU-Mitgliedsstaaten.....	4
a) <i>Wer ist betroffen und über wen ist zu berichten?</i>	<i>4</i>
b) <i>Besonderheiten bei der zeitlichen Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten</i>	<i>4</i>
2.2. Inhaltliche und formelle Anforderungen an die Ertragsteuerberichterstattung	5
a) <i>Vergleichbarkeit mit CbCR-Daten</i>	<i>5</i>
b) <i>EU/EWR-länderbezogene Einzel-Daten.....</i>	<i>6</i>
c) <i>Länderbezogene Einzel-Daten bei Steuerhoheitsgebieten, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke angeführt sind.....</i>	<i>6</i>
d) <i>Drittstaatenbezogene aggregierte Daten</i>	<i>6</i>
2.3. Ausnahmeregelungen	6
a) <i>Verfügbarkeit der Daten im Tochterunternehmen</i>	<i>6</i>
b) <i>Vereinfachung der Veröffentlichung</i>	<i>7</i>
c) <i>Nachteilige Angaben</i>	<i>7</i>
2.4. Zeitlicher Ablauf der Berichterstattung	8
a) <i>Was ist bereits 2024 zu tun?</i>	<i>8</i>
3. Fallstudie.....	9

Anhang

1. Einführung

Am 1. Dezember 2021 wurde die EU-Rechnungslegungsrichtlinie ([Richtlinie 2021/2101](#)), die sog. public Country-by-Country Reporting Richtlinie (pCbCR-Richtlinie) publiziert, die eine öffentliche länderspezifische Berichterstattung ab dem Steuerjahr 2025 (Wirtschaftsjahr entspricht Kalenderjahr) vorsieht. Sie zielt darauf ab, Transparenz hinsichtlich der Gewinnsteuerbelastung von multinationalen Unternehmen zu schaffen. Oberste Mutterunternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz mit konsolidierten Umsatzerlösen von über EUR 750 Mio. werden über ihre Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten in jedem EU-Mitgliedsstaat separat berichtspflichtig, sofern sie bestimmte Schwellenwerte überschreiten. EU-Mitgliedsstaaten hatten die Richtlinie bis Juni 2023 ins nationale Recht umzusetzen, wobei sie über die Bestimmungen der Richtlinie hinaus gehen und z.B. Fristen bzw. die Anwendung der Bestimmungen vorziehen konnten. Bis zum 1. Dezember 2023 haben die EU-Mitgliedsstaaten Estland, Malta, Zypern und Slowenien noch keine Gesetzesentwürfe vorgelegt, andere EU-Mitgliedsstaaten wie z.B. Belgien, Italien und Griechenland haben ihre Entwürfe noch nicht vollständig angenommen bzw. in Kraft gesetzt. Die Europäische Kommission hatte dementsprechend schon am 20. Juli 2023 Mahnschreiben als erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens an die betreffenden Länder verschickt. Es ist mit einer vollständigen Umsetzung im Verlauf von 2024 zu rechnen.

Aufgrund der komplexen Vorgaben der Model Rules des Inclusive Frameworks zur Säule 2 sowie der Umsetzung und praktischen Handhabung der Mindestbesteuerung ist die pCbCR-Richtlinie aus dem Jahr 2021 bei Grossunternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz etwas aus dem Blickfeld geraten. Die Schweiz hat im Rahmen des Aktionspunktes 13 des BEPS 1.0 Programms in diesem Zusammenhang das [Multilateral Competent Authority Agreement](#) vom 27.1.2016 unterzeichnet und den Mindeststandard mit dem automatischen Austausch länderspezifischer Berichte multinationaler Konzerne ([Country-by-Country-Reporting](#); CbCR) mit dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderspezifischer Berichte multinationaler Konzerne ([ALBAG](#)) per 1.12.2017 umgesetzt. Dieser länderspezifische Bericht enthält Informationen über die weltweite Verteilung der Umsätze und der entrichteten Steuern, weitere Kennzahlen der multinationalen Konzerne in den einzelnen Staaten und Hoheitsgebieten sowie Angaben über die wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten sämtlicher konstitutiver Rechtsträger des multinationalen Konzerns.

Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung dieser Länderberichte war seitens der OECD im BEPS-Programm nicht vorgesehen. Im April 2016 veröffentlichte die EU jedoch einen Richtlinienentwurf, der im Fall einer erfolgreichen Umsetzung die Richtlinie 2013/34/EU („Bilanzrichtlinie“) im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen ändern würde. Gemäss dem Richtlinienentwurf würden in der EU tätige, grosse multinationale Unternehmen verpflichtet werden, Berichte über steuerlich relevante

Informationen aufzustellen und diese offenzulegen¹. Diese Initiative der EU-Kommission war unabhängig von den Vorschlägen der OECD zum CbC-Reporting, die im Rahmen des BEPS-Projekts intensiv diskutiert wurden, und geht – nicht allein wegen des Erfordernisses der Öffentlichmachung – über die Vorschläge der OECD hinaus.

Da es sich bei der Richtlinie nicht um eine rein steuerrechtliche Richtlinie auf Grundlage des Art. 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)), sondern um eine Rechnungslegungsrichtlinie zur Niederlassungsfreiheit der Unternehmen basierend auf Art. 50 (1) AEUV handelt, hat der Rat nur mit einer qualifizierten Mehrheit über die Richtlinie zu entscheiden. Die Einstimmigkeit, welche für steuerrechtliche Richtlinien erforderlich ist, ist demnach für eine Verabschiedung nicht notwendig. Nach langwierigen Trilog-Verhandlungen zwischen dem Rat, der Kommission und dem Parlament wurde die Richtlinie schliesslich am 24.11.2021 angenommen.

Die pCbCR-Richtlinie ist grundsätzlich für Wirtschaftsjahre ab 22.6.2024 anzuwenden und die ersten Ertragsteuerinformationsberichte sind bis Ende 2026 zu veröffentlichen, sofern das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Überraschend kam der Vorstoss von Rumänien und Spanien, die Fristen bzw. Anwendung der Richtlinie basierend auf der nationalen Gesetzgebung schon früher anzusetzen. Insbesondere Rumänien legte den Anwendungszeitraum schon für Wirtschaftsjahre ab 1.1.2023 fest, so dass die ersten Berichte dort bereits bis Ende 2024 erstellt, veröffentlicht und zugänglich gemacht werden müssen. Da die Tücken wie immer im Detail liegen und nicht einfach der ohnehin schon zu erstellende CbCR-Bericht, der sog. länderbezogene Bericht basierend auf dem ALBAG auch für Zwecke des public-CbCR verwendet werden kann, ist eine frühzeitige Beschäftigung mit der sanktionsbewehrten öffentlichen Länderberichterstattung geboten. Dies gilt um so mehr, als einige EU-Mitgliedsstaaten von ihren Optionen Gebrauch gemacht haben bzw. sogar weitergehende Anforderungen aufgestellt haben. Die nachfolgenden Ausführungen sind demgemäss aus Sicht einer multinationalen Unternehmensgruppe mit Konzernobergesellschaft mit Hauptsitz in der Schweiz geschrieben und geben darüber Aufschluss, welche rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf Niederlassungen in den EU-Mitgliedstaaten zu befolgen sind. Unabhängig von dieser Darstellung ist bei Bedarf dringend empfohlen, sich mit den einzelnen Umsetzungsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten auseinanderzusetzen.

¹ Für Kreditinstitute und Rohstoffunternehmen mit Hauptsitz in der EU sah die EU bereits seit 2016 eine Veröffentlichung im Rahmen der EU-Richtlinien 2013/36/EU und 2013/34/EU vor.

2. Grundlagen der Richtlinie

2.1. Relevanz für schweizerische Grossunternehmen mit steuerlicher Präsenz in EU-Mitgliedsstaaten

a) *Wer ist betroffen und über wen ist zu berichten?*

Oberste Mutterunternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz mit konsolidierten Umsatzerlösen in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren von über EUR 750 Mio. werden dann über ihre EU-Niederlassungen berichtspflichtig, wenn sie mittlere oder grosse Tochtergesellschaften oder EU-Betriebsstätten ab einer bestimmten Grösse² unterhalten (Art. 48b Abs. 4 und 5 EU-pCBCR-Richtlinie). Soweit und sobald die Niederlassungen die Schwellenwerte in den EU-Mitgliedsstaaten überschreiten, sind sie grundsätzlich in jedem dieser EU-Mitgliedsstaaten nach den dort geltenden Umsetzungsregelungen und Verfahrensvorschriften berichtspflichtig, d.h. der gesamte Ertragsteuerinformationsbericht des schweizerischen Konzerns muss nach den Vorgaben der EU-pCBCR-Richtlinie erstellt, veröffentlicht und zugänglich gemacht werden.

b) *Besonderheiten bei der zeitlichen Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten*

Rumänien:

Aufgrund der frühzeitigen Umsetzung der EU-Richtlinie in Rumänien mit Wirkung bereits für das Wirtschaftsjahr 2023 hat ein schweizerischer Grosskonzern mit einer betroffenen Niederlassung in Rumänien einen Ertragsteuerinformationsbericht für das Jahr 2023 (Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr) nach den inhaltlichen Vorgaben der EU-pCbCR-Richtlinie in rumänischer Sprache zu erstellen. Dieser Informationsbericht ist am Sitz der rumänischen Tochtergesellschaft oder am Ort der Betriebsstätte im rumänischen Handelsregister bis zum 31. Dezember 2024 zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

Spanien:

Spanien hat die EU-pCbCR-Richtlinie bereits verbindlich in nationales Gesetz umgesetzt und sieht abweichend von der Richtlinie nicht einen Zeitraum von 12 Monaten, sondern nur von sechs Monaten vor, in dem der Ertragsteuerinformationsbericht nach dem Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres veröffentlicht werden muss. Spanien wendet aber die Richtlinie wie von dieser vorgesehen erst für Wirtschaftsjahre an, die nach dem 22. Juni 2024 beginnen.

² Zu den Grössen der mittleren und grossen Tochterunternehmen sowie des Schwellenwertes der Nettoumsatzerlöse für kleine Unternehmen, die für Zweigniederlassungen gelten, siehe Anhang.

Bulgarien:

In Bulgarien ist der Bericht innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Wirtschaftsjahrs 2024 zu veröffentlichen (also unabhängig davon, ob das Wirtschaftsjahr erst nach dem 22. Juni 2024 beginnt).

Kroatien:

Das kroatische Umsetzungsgesetz sieht eine Veröffentlichungspflicht innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs vor, welches am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnt.

Die überwiegende Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten wie z.B. Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden sehen in ihren Gesetzen im wesentlichen keine Abweichungen vor, so dass hier die Veröffentlichungen grundsätzlich erst bis Ende 2026 erfolgen müssen. Dennoch sind die Implementierungsgesetze genau zu untersuchen, da die Richtlinie zwei Optionsmöglichkeiten zur Umsetzung gewährt und, wie bereits erläutert, auch einige Länder bewusst von der Richtlinie abweichen.

2.2. Inhaltliche und formelle Anforderungen an die Ertragsteuerberichterstattung

a) Vergleichbarkeit mit CbCR-Daten

Vorbehaltlich einer detaillierteren Darstellung und Vergleich mit einer CbCR-Analyse sieht die EU-pCbCR-Richtlinie die Darstellung folgender Einzeldaten pro einzubeziehendes Unternehmen vor:

- Name des Mutterunternehmens,
- Berichtszeitraum,
- verwendete Währung,
- kurze Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit,
- Zahl der Arbeitnehmer,
- Erträge einschliesslich Erträge mit verbundenen Unternehmen,
- Gewinn oder Verlust vor Gewinnsteuern,
- zu zahlende und entrichtete Gewinnsteuern,
- sowie nicht ausgeschüttete Gewinne.

Diese Angaben können auch nach den CbCR-Berichterstattungsvorgaben auf der Grundlage des Anhangs II Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU³ gemacht werden. In dem Bericht ist anzugeben, von welchen Vorgaben Gebrauch gemacht wird. Diese vereinfachende Darstellungsmöglichkeit

³ ABl. L 64 vom 11.3.2011, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011L0016-20230101&from=EN>.

haben alle Mitgliedsstaaten, soweit sie Gesetzesvorhaben initiiert haben, umgesetzt. Das ungarische Umsetzungsgesetz sieht zudem eine verpflichtende Erläuterung einer Differenz zwischen den zu zahlenden Ertragssteuern und den tatsächlich gezahlten Ertragssteuern auf Kassenbasis des jeweiligen betreffenden Geschäftsjahres vor.

b) EU/EWR-länderbezogene Einzel-Daten

Die oben dargestellten Angaben müssen einzeln je EU-Mitgliedsstaat und bzw. voraussichtlich auch je EWR-Mitgliedsstaat ausgewiesen werden. Letzteres ist noch nicht in der EU-pCbCR-Richtlinie vermerkt. Da jedoch durch allgemeinen EWR-Beschluss die Bilanzrichtlinie auf den EWR-Raum Anwendung findet, ist davon auszugehen, dass die EU-pCbCR-Richtlinie dementsprechend ausgeweitet wird (der deutsche Gesetzgeber geht von dieser Notwendigkeit bereits aus).

c) Länderbezogene Einzel-Daten bei Steuerhoheitsgebieten, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke angeführt sind

Darüber hinaus sind die Steuerdaten auch in Bezug auf Unternehmen in Steuerhoheitsgebieten, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke angeführt sind, d.h. die am 1. März eines Jahres auf der EU-Schwarzliste bzw. über zwei Jahre auf der EU-Grauliste geführt wurden, einzeln je Steuerhoheitsgebiet anzugeben.⁴ Das ist insbesondere bei Russland (Schwarzliste) und Türkei (Grauliste) zu beachten, die erstmalig seit dem 1. März 2023 angeführt werden. Die halbjährlich aktualisierte Liste hat insoweit keine Relevanz. Stets entscheidend ist die Liste per 1. März jedes Jahres.

d) Drittstaatenbezogene aggregierte Daten

In Bezug auf Unternehmen, die sich in Drittstaaten ausserhalb des EWR-Raums und nicht auf einer der grauen oder schwarzen Liste angeführten Länder befinden, sind die Daten aggregiert anzugeben.

2.3. Ausnahmeregelungen

a) Verfügbarkeit der Daten im Tochterunternehmen

Die Richtlinie verpflichtet die jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Betriebsstätten bei nicht in der EU-ansässigen Mutterunternehmen die Ertragsteuerinformationsberichte zu veröffentlichen. Steht dieser dem Tochterunternehmen nicht zur Verfügung, so hat sie das Mutterunternehmen aufzufordern, die Angaben bereitzustellen. Kommt das Mutterunternehmen dem nicht nach, so hat das Tochterunternehmen

⁴ <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/>.

alle ihr zur Verfügung stehenden Daten mit dem Hinweis zu berichten, dass das Mutterunternehmen die erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung gestellt hat.

b) Vereinfachung der Veröffentlichung

Für nicht in der EU/EWR sitzende oberste Mutterunternehmen wäre es unverhältnismässig, müsste sie in jedem EU/EWR-Mitgliedsstaat, in dem sie einzubeziehende Niederlassungen unterhält, in der jeweiligen Landessprache einen Ertragsteuerinformationsbericht beim dortigen Handelsregister einreichen. Dementsprechend sieht die EU-pCbCR-Richtlinie eine Erleichterung vor: es ist ausreichend, wenn in einem EU-Mitgliedsstaat einer einbeziehenden Niederlassung ein vollständiger Ertragsteuerinformationsbericht in der Landessprache veröffentlicht wird und dieser Bericht in mindestens einer offiziellen EU-Amtssprache auf der öffentlich zugänglichen Website des obersten Mutterunternehmens kostenlos und in einem maschinenlesbaren, elektronischen Berichtsformat zugänglich gemacht wird (Art. 48b Abs. 6 der EU-pCbCR-Richtlinie). In diesem Bericht ist zusätzlich noch zu vermerken, welche Niederlassung den Bericht in einem EU-Mitgliedsstaat veröffentlicht hat.

Eine möglichst effiziente Erstellung und Veröffentlichung der Berichtspflicht lässt sich aus Schweizer Sicht dann realisieren, wenn der Bericht auf Deutsch, Französisch oder Italienisch erstellt wird und folglich der Bericht in einer dieser Mitgliedsstaaten eingereicht wird. Diese Veröffentlichung in einem der besagten Mitgliedsstaaten gilt dann befreiend auch für alle anderen Mitgliedsstaaten, in denen berichtspflichtige Niederlassungen unterhalten werden. Wird der Bericht nur auf Englisch verfasst, so können bei entsprechenden Niederlassungen auch Irland oder Griechenland in Betracht kommen. Malta hat die Richtlinie zwar noch nicht umgesetzt, aber da Englisch mitunter auch offizielle Amtssprache ist, würde der Inselstaat auch in Betracht kommen. Unabhängig davon, ist es durchaus denkbar, dass einzelne wirtschaftsfreundliche EU-Mitgliedsstaaten auch englische Fassungen in ihr Handelsregister übernehmen, wie möglicherweise die Niederlande oder Luxemburg. Dies ist im Einzelnen mit den jeweiligen Handelsregisterämtern abzuklären.

c) Nachteilige Angaben

Zur Vermeidung erheblicher Wettbewerbsnachteile durch die Offenlegung können in einem Ertragsteuerinformationsbericht für den Zeitraum von bis zu 5 Jahren die oben genannten Pflichtangaben weggelassen werden. Dies gilt nicht für Angaben von Niederlassungen, die sich auf Steuerhoheitsgebiete, die auf der Schwarz- und Grauliste angeführt sind, beziehen. Das Weglassen der Angaben ist im Bericht gebührend zu begründen. Von dieser Optionsmöglichkeit haben die meisten Mitgliedsstaaten mit gewissen Nuancierungen Gebrauch gemacht. So hat z.B. Deutschland einen kürzeren Zeitraum von nur 4 Jahren vorgesehen.

2.4. Zeitlicher Ablauf der Berichterstattung

a) Was ist bereits 2024 zu tun?

Für Schweizer Konzerne, die eine einzubeziehende Niederlassung in Rumänien unterhalten und deren Wirtschaftsjahr am oder ab dem 1. Januar 2023 beginnt, lief bereits 2023 das erste Berichtsjahr. Insoweit ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Ablauf des Berichtsjahres der erste EU- Ertragsteuerinformationsbericht für Rumänien zu erstellen und in Rumänien zu veröffentlichen und zugänglich zu machen. Neben der Möglichkeit, das CbCR-Datenformat auch hier zu verwenden, sind Überlegungen bzgl. der Unternehmungen in den Steuerhoheitsgebieten der Schwarz- und Grauliste, dem Weglassen schädlicher Angaben sowie der Weigerung der Herausgabe von Daten an die rumänische Niederlassung anzustellen.

Alle anderen Konzerne mit Hauptsitz in der Schweiz sollten die Entwicklungen bei der Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten genau beobachten, soweit sie dort Niederlassungen unterhalten. Ist letzteres für mehrere EU-Mitgliedsstaaten zutreffend, so bietet es sich an, die Erleichterungsregelung in Anspruch zu nehmen und sich den EU-Mitgliedsstaat für die Veröffentlichung auszusuchen, der die formal leichtesten Regelungen anbietet.

b) Einheitliches EU-Berichtsformat

Gemäss Art. 48c Abs. 4 der Richtlinie sind die inhaltlichen Angaben unter Verwendung eines gemeinsamen Musters und in einem maschinenlebaren elektronischen Format einzureichen, welches die Europäische Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes festlegen wird. Dieses von der Generaldirektion FISMA zu erstellende Format soll im Frühjahr 2024 veröffentlicht werden.

3. Fallstudie

Die Suisse AG mit Sitz in Zürich ist ein weltweit tätiger Industriekonzern mit weit über EUR 750 Millionen Umsatz. Wirtschaftsjahr ist gleich das Kalenderjahr. Er unterhält Niederlassungen in Form von steuerlich relevanten Tochtergesellschaften in Deutschland, Rumänien, Spanien und Ungarn und ausserhalb der EU. Im Hinblick auf die Grössenanforderungen unterliegt sie in jedem EU-Mitgliedsstaat grundsätzlich der Veröffentlichungspflicht. Die Suisse AG fragt an, wie sie möglichst effizient und rechtssicher den auf Deutsch ausgewiesenen Informationsbericht zur Gewinnsteuer ab 2024 zu veröffentlichen hat.

Antwort:

Obwohl die Richtlinie als Mindeststandard eine Anwendung erst für Wirtschaftsjahre ab 22. Juni 2024 für die Mitgliedsstaaten vorsieht, ist **Rumänien** als einziger EU-Mitgliedsstaat in zulässiger Weise davon abgewichen und hat die Richtlinie schon mit Wirksamkeit für das erste Berichtsjahr 2023 umgesetzt. Der Bericht ist sodann in rumänischer Sprache bis zum 31. Dezember 2024 im rumänischen Handelsregister zu veröffentlichen. Von der oben genannten Erleichterungsregel des Art. 48b Abs. 6 kann mangels einer Veröffentlichungspflicht für das Berichtsjahr 2023 in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nicht Gebrauch gemacht werden. Dasselbe gilt auch für das Berichtsjahr 2024.

Spanien wendet zwar die Richtlinie erst ab 22. Juni 2024 an, sieht aber eine verkürzte Veröffentlichungspflicht von sechs Monaten (anstatt 12 Monaten) vor. Das erste Berichtsjahr 2025 muss folglich schon bis 30. Juni 2026 auf Spanisch veröffentlicht werden.

Deutschland hat die Richtlinie ohne Abweichung umgesetzt, so dass hier erst das Wirtschaftsjahr 2025 das erste Berichtsjahr darstellt. Der Bericht ist in deutscher Sprache bis zum 31. Dezember 2026 beim deutschen Handelsregister zu veröffentlichen.

Da das Berichtsjahr 2025 und der dementsprechende Gewinnsteuerbericht erstmalig in allen drei EU-Mitgliedsstaaten zu veröffentlichen ist, kann von der **Erleichterungsregel** Gebrauch gemacht werden. Demnach ist es ausreichend, den Bericht nur in Deutschland im Handelsregister zu veröffentlichen und ihn auf der Website der Suisse AG mit Verweis auf die Veröffentlichung im deutschen Handelsregister zugänglich zu machen. Dabei ist aber darauf zu achten, den Bericht auf der eigenen Website zumindest bis zum 30. Juni bereits zugänglich zu machen, um die spanischen Erfordernisse einzuhalten.

Anhang

Grössenklassen nach der EU-Bilanzrichtlinie

RICHTLINIE 2013/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates⁵

Geändert durch delegierten Richtlinienakt der Kommission vom 17. Oktober 2023:

Artikel 3

(2) Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Grössenmerkmale nicht überschreiten:

- a) Bilanzsumme: 5 000 000 EUR;
- b) Nettoumsatzerlöse: 10 000 000 EUR;⁶

(3) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt und die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Grössenmerkmale nicht überschreiten:

- a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR;
- b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR;
- c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

4) Grosse Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Grössenmerkmale überschreiten:

- a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR;
- b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR;
- c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013L0034-20230105>.

⁶ Die Mitgliedstaaten können die Schwelle auch nach nationalem Recht auf EUR 12 Mio. anheben. Von diesem Recht hat z.B. Deutschland Gebrauch gemacht.